

ENTWURF

Beilage Nr. 25/2004

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 (4. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978) und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (2. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 – LDHG 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)“

2. In § 1 Abs. 1 und § 3 wird jeweils nach dem Wort „Landeslehrer“ der Ausdruck „und Landeslehrerinnen“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. In § 2 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984“ durch den Ausdruck „Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302“ ersetzt.

5. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Landesregierung obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinn des § 112 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.“

6. § 4 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz lautet:

„Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter oder eine Leiterin, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters oder der Leiterin die Mitwirkung des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin tritt;“

7. Die §§ 5 und 6 lauten:

„§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) die Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- b) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin als Vorsitzende,
- b) zwei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer oder die Landeslehrerin angehört, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen dürfen nicht derselben Schule des Landeslehrers oder der Landeslehrerin angehören, auf den oder auf die sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 6. (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender oder als Vorsitzende und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin im Amt als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,
- b) die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektorinnen für Pflichtschulen,
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
- b) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektorin,
- c) drei Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.

(3) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.“

8. In § 7 wird nach dem Wort „Landeslehrers“ der Ausdruck „oder der Landeslehrerin“ eingefügt.

9. § 8 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der oder die Vorsitzende gibt seine oder ihre Stimme zuletzt ab.“

10. Die §§ 10 und 11 lauten:

„§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten oder Beamtinnen,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin,
- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1, 2 oder 3), sind die diesem Disziplinarfall zu Grunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Landeslehrer oder Landeslehrerinnen verschiedener Gruppen, ist er getrennt in den entsprechenden Senaten zu behandeln.

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Beamter oder eine rechtskundige Beamtin als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,
- b) die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektorinnen für die Pflichtschulen,
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Landesschulinspektor oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Landesschulinspektorin,

- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber oder die Berufungswerberin angehört.“

11. § 12 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers oder der Landeslehrerin im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.

(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Landeslehrer oder eine Landeslehrerin des Ruhestandes sind die Senate zuständig, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Landeslehrers oder der Landeslehrerin aus dem Dienststand zuständig waren.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten und Beamtinnen ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission sowie auf den Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin (Stellvertreter oder Stellvertreterin) sinngemäß anzuwenden.“

12. Die Überschrift des Abschnittes IV lautet:

**„Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen)
der Landeslehrer und Landeslehrerinnen“**

13. Die §§ 13 und 14 lauten:

„§ 13. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jeder Fraktion steht das Nominierungsrecht entsprechend dem Stärkeverhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die

Wahl des Zentralausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zu. Die Nominierung erfolgt für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen:

1. Leiter und Leiterinnen von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
4. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
5. Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung an Volksschulen sowie Lehrer und Lehrerinnen für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
6. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen nominiert:

1. Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen,
2. Lehrer und Lehrerinnen an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer und Lehrerinnen,
3. Lehrer und Lehrerinnen für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im jeweils zuständigen Zentralausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(4) Für jede der in § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppen sind pro Bezirk für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter oder Vertreterinnen nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu nominieren. Als Bezirk

gilt innerhalb der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 und § 13 Abs. 2 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors bzw. einer Bezirksschulinspektorin oder eines Berufsschulinspektors bzw. einer Berufsschulinspektorin, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(5) Für jeden nominierten Vertreter und jede nominierte Vertreterin gemäß Abs. 4 sind von der nominierenden Wählergruppe (Fraktion) für die Leistungsfeststellungskommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren.

§ 14. (1) Die Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit Einlangen der Nominierung als bestellt.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer oder Landeslehrerinnen der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu Vertretern oder Vertreterinnen (Stellvertretern oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zu bestellen.“

14. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen verhindert, hat dieser oder diese einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu entsenden. Scheidet ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen aus, tritt an dessen oder deren Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin haben nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

(2) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen gilt auch dann als verhindert,

1. wenn er oder sie sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG der Ausübung seines oder ihres Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er oder sie abgelehnt wird;
3. wenn er oder sie länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
4. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters oder einer anderen Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen desselben Senates handelt;
5. wenn er oder sie aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers oder der Landeslehrerin, auf den oder die sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Über die Rechtfertigung der Ablehnung gemäß Abs. 2 Z 2 entscheidet endgültig der Vorsitzende oder die Vorsitzende der jeweiligen Kommission.

(4) Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist auch auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus oder tritt er oder sie als Vertreter oder Vertreterin der Landeslehrer und Landeslehrerinnen ein, ist innerhalb von vier Wochen als Ersatzperson von jener Fraktion, von der der bisherige Stellvertreter oder die bisherige Stellvertreterin nominiert worden ist, neuerlich ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.“

15. § 19 lautet:

„**§ 19.** (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.

(2) Am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2003 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen

nach dem 31. August 2003 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.“

16. In § 20 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2002“ durch das Datum „1. September 2004“ ersetzt.

Artikel II

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 – W-BedSchG 1998, LGBl. für Wien Nr. 49 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 122/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Weiters regelt es die Zuständigkeiten der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten in Bezug auf den Schutz der Landeslehrerinnen und Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen.“

2. Nach § 71 wird folgender § 71a samt Überschrift eingefügt:

„Aufgaben der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten betreffend den Schutz der Landeslehrerinnen und Landeslehrer

§ 71a. Der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten obliegt auch die Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion nach den für Landeslehrerinnen und Landeslehrer geltenden Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999 (§ 112 Abs. 1 Z 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302).“

3. In § 72 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „für den Rest der Funktionsperiode“.

4. In § 76 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1998“ durch das Datum „1. September 2004“ ersetzt.

5. § 80 lautet:

„§ 80. Die Gemeinde hat mit Ausnahme der §§ 71a und 79 ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Artikel III

Artikel I und II treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Am 1. September 2004 ist eine Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 69/2004), welche den Bedienstetenschutz für Landeslehrer und Landeslehrerinnen regelt. § 112 Abs. 1 LDG 1984 in der novellierten Fassung sieht vor, dass das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, in seiner jeweils geltenden Fassung auf den genannten Bedienstetenkreis mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass u.a.

- an die Stelle der „Organe der Arbeitsinspektion“ die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Dienstnehmer jeweils berufenen Organe treten;
- insoweit nach den Abschnitten 1 bis 6 obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde tritt;
- an die Stelle der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Verordnungen die Ermächtigung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden zur Erlassung von Verordnungen tritt;
- Zentralstelle im Sinne dieses Abschnittes jeweils jene Behörde ist, die durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG erlassenen Landesgesetze zur Ausübung der Diensthoheit berufen ist und
- die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu diesem Abschnitt den Ländern zusteht.

Die genannten Bestimmungen erfordern klare Zuständigkeiten.

Ziel:

Klare Regelungen betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen im obangesprochenen Sinn und für die Wahrnehmung jener Aufgaben, die nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, von „Organen der Arbeitsinspektion“ oder „obersten Bundesorganen“ besorgt werden.

Inhalt:

Festlegung der Zuständigkeiten von Landesregierung, unabhängigen oder unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragten und Stadtschulrat für Wien im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bedienstetenschutzes für Landeslehrer und Landeslehrerinnen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine, die nicht schon durch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz vorgegeben sind.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 (4. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978) und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (2. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998) geändert werden

Allgemeiner Teil

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 69/2004, sieht in § 112 Abs. 2 vor, dass die Erlassung von Durchführungsverordnungen zum 10. Abschnitt des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes („Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrer“) den Ländern zusteht. Weiters wird in § 112 Abs. 1 die Anwendung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999, in seiner jeweils geltenden Fassung auch für den Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Landeslehrer und Landeslehrerinnen mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass

- „1. sich der in § 1 Abs. 1 enthaltene Verweis auf Bedienstete in Dienststellen des Bundes auf in öffentlichen Pflichtschulen verwendete Landeslehrer bezieht;
2. an die Stelle des Begriffes ‘Bund’ der Begriff ‘Land’ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt;
3. an die Stelle des Begriffes ‘Dienststellenleiter’ der Begriff ‘Schulleiter’ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt;
4. an die Stelle der ‘Organe der Arbeitsinspektion’ die nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Dienstnehmer jeweils berufenen Organe treten;
5. insoweit nach den Abschnitten 1 bis 6 obersten Bundesorganen Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle die landesgesetzlich hierzu berufene Behörde tritt;
6. an die Stelle der Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung von Verordnungen die Ermächtigung der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörden zur Erlassung von Verordnungen tritt;
7. Dienststellen im Sinne dieses Abschnittes alle öffentlichen Pflichtschulen sind;
8. Zentralstelle im Sinne dieses Abschnittes jeweils jene Behörde ist, die durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG erlassenen Landesgesetze zur Ausübung der Diensthoheit berufen ist;
9. Ressorts im Sinne dieses Abschnittes die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen sind;

10. betreffend den Geltungsbereich und die Dienstbehörden der 1. Abschnitt dieses Bundesgesetzes anzuwenden ist.“

Inhalt des vorliegenden Entwurfes, mit welchem das Wiener Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1978 – LDHG 1978 und das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 – W-BedSchG 1998 geändert werden, ist die Aufteilung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer und Landeslehrerinnen zwischen der Landesregierung, der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten und dem Stadtschulrat für Wien, wobei die Landesregierung zur Erlassung von Verordnungen und die oder der unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte für die Kontrolle der Einhaltung der für die Landeslehrer und Landeslehrerinnen geltenden bedienstetenschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig sein soll. Ohne dass es einer weiteren Novellierung des LDHG 1978 bedarf, fallen auf Grund der bestehenden Rechtslage die sich aus § 112 Abs. 1 Z 8 LDG 1984 ergebenden Aufgaben in die Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien.

Darüber hinaus wird durch den vorliegenden Entwurf die Funktionsdauer der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten bei Enden der Funktion ihres oder seines Vorgängers bzw. ihrer oder seiner Vorgängerin vor Ablauf der Funktionsperiode neu geregelt und wird im Wiener Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1978 eine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie geschaffen.

Finanzielle Erläuterungen:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten verbunden, die nicht schon auf Grund der Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zu erwarten sind. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die vorliegende Novelle keine.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 und 6 bis 14 (Titel des Gesetzes, § 1 Abs. 1 und 3, §§ 3 und 4 Abs. 2, §§ 5, 6, 7 und 8 Abs. 4, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1 bis 4, Überschrift zum IV. Abschnitt sowie §§ 13, 14 und 17 LDHG 1978):

Es wird eine beide Geschlechter berücksichtigende Terminologie geschaffen.

Zu Art. I Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 2 LDHG 1978):

Die Änderung dient der Nennung auch der Kurzbezeichnung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 1a LDHG 1978):

Gemäß § 1 Abs. 1 LDHG 1978 obliegt die Ausübung der Diensthoeheit des Landes Wien über die Landeslehrer und Landeslehrerinnen der Landesregierung. Die Durchführung der (in den folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes) nicht anderen Behörden vorbehaltenen Maßnahmen zur Ausübung der Diensthoeheit ist gemäß § 1 Abs. 2 LDHG 1978 dem Stadtschulrat für Wien übertragen.

Für die Erlassung von Verordnungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer und Landeslehrerinnen soll in Anlehnung an § 73 Abs. 1 W-BedSchG 1998 die Landesregierung zuständig sein. Die Ermächtigung hiezu ergibt sich aus § 112 Abs. 1 Z 6 und § 112 Abs. 2 LDG 1984.

Zu Art. I Z 15 (§ 19 LDHG 1978):

Nicht mehr aktuelle Übergangs- und Schlussbestimmungen werden aus dem Normtext eliminiert.

Zu Art. I Z 16 und Art. II Z 4 (§ 20 Abs. 2 LDHG 1978 und § 76 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Soweit im LDHG 1978 bzw. im W-BedSchG 1998 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. September 2004 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. II Z 1, 2 und 5 (§ 1 Abs. 1, § 71a und § 80 W-BedSchG 1998):

Der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten kommen auf Grund des 10. Abschnittes des LDG 1984 die Kontrollaufgaben an Stelle der „Organe der Arbeitsinspektion“ zu. In § 1 Abs. 1 und in § 71a W-BedSchG 1998 wird diese Erweiterung ihres oder seines Aufgabenbereiches berücksichtigt und in § 80 leg. cit. klargestellt, dass diese Aufgaben nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind.

Angemerkt wird, dass, soweit das B-BSG von „Ärzten der Arbeitsinspektion“ spricht, die Ärzte zu verstehen sind, die der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten zur Verfügung stehen. Dazu zählen jedenfalls auch die Amtsärzte des Magistrats der Stadt Wien.

Zu Art. II Z 3 (§ 72 Abs. 3 W-BedSchG 1998):

Im Falle des Endens der Funktion als unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte oder als unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter vor Ablauf der Funktionsperiode soll die Neubestellung einer oder eines unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten künftig auf fünf Jahre und nicht mehr bloß für den Rest der Funktionsperiode der Amtsvorgängerin oder des Amtsvorgängers erfolgen.

Textgegenüberstellung**alt****neu****Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978****Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-
Diensthoeheitsgesetz 1978**Art. I Z 1:

Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Wiener Landeslehrer für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetz 1978 - LDHG 1978)

Gesetz betreffend die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoeheit über die Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für Berufsschulen (Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978 – LDHG 1978)

Art. I Z 2:

§ 1. (1) Die Ausübung der Diensthoeheit des Landes Wien über die Landeslehrer obliegt der Landesregierung.

§ 3. Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen obliegen grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien.

§ 1. (1) Die Ausübung der Diensthoeheit des Landes Wien über die Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** obliegt der Landesregierung.

§ 3. Die Zahlung und Verrechnung der in den für die Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Geldleistungen

Art. I Z 3:

§ 1. (3) Sofern in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

obliegen grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Wien.

entfällt

Art. I Z 4:

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984.

§ 2. (1) Der Landesregierung obliegt auf Vorschlag des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien

1. die Erstellung des Dienstpostenplanes gemäß Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1962,
2. die Erlassung von Verordnungen über die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – **LDG 1984**, BGBl. Nr. 302.

Art. I Z 5:

§ 2. (1a) Der Landesregierung obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinn des § 112 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes.

Art. I Z 6:**§ 4. (2)** Zuständig sind

1. die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Mitwirkung des Leiters die des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors tritt;

.....

Art. I Z 7:**§ 5. (1)** Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- b) Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).

§ 4. (2) Zuständig sind

1. die Leistungsfeststellungskommission zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 bis 66 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes. Betrifft ein Leistungsfeststellungsverfahren einen Leiter **oder eine Leiterin**, sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Mitwirkung des Leiters **oder der Leiterin** die **Mitwirkung** des nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektors bzw. Berufsschulinspektors **oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin** tritt;

.....

§ 5. (1) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) die Bezirksschulinspektoren und **Bezirksschulinspektorinnen sowie die** Berufsschulinspektoren **und Berufsschulinspektorinnen**,
- b) Vertreter **oder Vertreterinnen** (Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender,
- b) zwei Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer angehört, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.

(3) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer dürfen nicht derselben Schule des Landeslehrers angehören, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 6. (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender und sein Stellvertreter im Amt als sein Stellvertreter,

(2) Die Leistungsfeststellungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektor bzw. Berufsschulinspektor als Vorsitzender **oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin als Vorsitzende,**
- b) zwei Vertretern **oder Vertreterinnen** (Stellvertretern **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Landeslehrer **oder die Landeslehrerin** angehört, auf den **oder auf die** sich die Leistungsfeststellung bezieht.

(3) Die Vertreter **und Vertreterinnen** (Stellvertreter **und Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** dürfen nicht derselben Schule des Landeslehrers **oder der Landeslehrerin** angehören, auf den **oder auf die** sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 6. (1) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Leiter **oder die Leiterin** des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien als Vorsitzender **oder als Vorsitzende** und sein Stellvertreter **bzw. seine Stellvertreterin oder ihr**

- b) die Landesschulinspektoren für Pflichtschulen,
- c) Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor,
- c) drei Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

(3) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin im Amt als sein Stellvertreter **bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,**

- b) die Landesschulinspektoren **und Landesschulinspektorinnen** für Pflichtschulen,
- c) Vertreter **oder Vertreterinnen** (Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Leistungsfeststellungsoberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender **oder als Vorsitzende,**
- b) dem nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektor **oder der nach den schulbehördlichen Vorschriften zuständigen Landesschulinspektorin,**
- c) drei Vertretern **oder Vertreterinnen** (Stellvertretern **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber **oder die Berufungswerberin** angehört.

(3) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

Art. I Z 8:

§ 7. Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppe ist die überwiegende tatsächliche Verwendung des Landeslehrers in dem Schuljahr maßgebend, auf das sich die Leistungsfeststellung bezieht.

Art. I Z 9:

§ 8. (4) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

Art. I Z 10:

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Berufsschulinspektoren,
- c) Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).

§ 7. Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppe ist die überwiegende tatsächliche Verwendung des Landeslehrers **oder der Landeslehrerin** in dem Schuljahr maßgebend, auf das sich die Leistungsfeststellung bezieht.

§ 8. (4) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der **oder die** Vorsitzende gibt seine **oder ihre** Stimme zuletzt ab.

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten **oder Beamtinnen**,
- b) die Bezirksschulinspektoren und **Bezirksschulinspektorinnen sowie die** Berufsschulinspektoren **und Berufsschulinspektorinnen**,
- c) Vertreter **oder Vertreterinnen** (Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer nicht zuständigen Bezirksschulinspektor oder Berufsschulinspektor,
- c) einem Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1, 2 oder 3), so sind die diesem Disziplinarfall zugrunde liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher Disziplinarfall mehrere Landeslehrer verschiedener Gruppen, so ist er getrennt in den entsprechenden

(2) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender **oder als Vorsitzende**,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer **oder die beschuldigte Landeslehrerin** nicht zuständigen Bezirksschulinspektor **bzw.** Berufsschulinspektor **oder einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. Berufsschulinspektorin**,
- c) einem Vertreter **oder einer Vertreterin** (Stellvertreter **oder Stellvertreterin**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der beschuldigte Landeslehrer **oder die beschuldigte Landeslehrerin** angehört.

(3) Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Landeslehrer **oder Landeslehrerinnen** derselben Gruppe (§ 13 Abs. 1, 2 oder 3), sind die diesem Disziplinarfall **zu Grunde** liegenden Pflichtverletzungen gemeinsam in einem Senat zu behandeln. Betrifft ein solcher

Senaten zu behandeln.

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Beamter als sein Stellvertreter,
- b) die Landesschulinspektoren für die Pflichtschulen,
- c) Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer nicht zuständigen Landesschulinspektor,

Disziplinarfall mehrere Landeslehrer **oder Landeslehrerinnen** verschiedener Gruppen, ist er getrennt in den entsprechenden Senaten zu behandeln.

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Leiter **oder die Leiterin** des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Beamter **oder eine rechtskundige Beamtin** als sein Stellvertreter **bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin**,
- b) die Landesschulinspektoren **und Landesschulinspektorinnen** für die Pflichtschulen,
- c) Vertreter **oder Vertreterinnen** (Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** (§ 13 Abs. 1 bis 3).

(2) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus

- a) einer der im Abs. 1 lit. a angeführten Personen als Vorsitzender **oder als Vorsitzende**,
- b) einem nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer **oder die beschuldigte Landeslehrerin** nicht zuständigen Landesschulinspektor **oder**

c) einem Vertreter (Stellvertretern) der Landeslehrer jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber angehört.

Art. I Z 11:

§ 12. (1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, so ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.

(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Landeslehrer des Ruhestandes sind die Senate zuständig, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Landeslehrers aus dem Dienststand zuständig waren.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten ein Diszi-

einer nach den schulbehördlichen Vorschriften für den beschuldigten Landeslehrer oder die beschuldigte Landeslehrerin nicht zuständigen Landesschulinspektorin,

c) einem Vertreter **oder einer Vertreterin** (Stellvertreter **oder Stellvertreterin**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** jener im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe, der der Berufungswerber **oder die Berufungswerberin** angehört.

(1) Für die Zugehörigkeit zu einer im § 13 Abs. 1, 2 oder 3 angeführten Gruppe ist die tatsächliche Verwendung des Landeslehrers **oder der Landeslehrerin** im Zeitpunkt (des Beginnes) der Pflichtverletzung maßgebend. Betrifft ein Disziplinarfall mehrere Pflichtverletzungen, ist die erste Pflichtverletzung maßgebend.

(2) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen einen Landeslehrer **oder eine Landeslehrerin** des Ruhestandes sind die Senate zuständig, die unmittelbar vor dem Ausscheiden des Landeslehrers **oder der Landeslehrerin** aus dem Dienststand zuständig waren.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für

plinaranwalt und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission sowie auf den Disziplinaranwalt (Stellvertreter) sinngemäß anzuwenden.

Art. I Z 12:

Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer

Art. I Z 13:

§ 13. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jeder Fraktion steht das Nominierungsrecht entsprechend dem Stärkeverhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zu. Die

Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten **und Beamtinnen** ein Disziplinaranwalt **oder eine Disziplinaranwältin** und die erforderlichen Stellvertreter **bzw. Stellvertreterinnen** zu bestellen.

(4) § 8 Abs. 1 bis 3 sind auf die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission sowie auf den Disziplinaranwalt **oder die Disziplinaranwältin** (Stellvertreter **oder Stellvertreterin**) sinngemäß anzuwenden.

Vertreter und Vertreterinnen (Stellvertreter und Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen

§ 13. (1) Die Vertreter **und Vertreterinnen** (Stellvertreter **und Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** an allgemeinbildenden Pflichtschulen in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** an allgemeinbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nominiert. Jeder Fraktion steht das Nominierungsrecht

Nominierung erfolgt für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen:

1. Leiter von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,
3. Lehrer an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,
4. Lehrer an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer,
5. Lehrer für Werkerziehung an Volksschulen und Lehrer für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
6. Lehrer für den Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentralausschuss der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen

entsprechend dem Stärkeverhältnis der bei der letzten Personalvertretungswahl für die Wahl des Zentralausschusses abgegebenen gültigen Stimmen zu. Die Nominierung erfolgt für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen:

1. Leiter **und Leiterinnen** von Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
2. Lehrer **und Lehrerinnen** an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer **und Lehrerinnen**,
3. Lehrer **und Lehrerinnen** an Sonderschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten Lehrer **und Lehrerinnen**,
4. Lehrer **und Lehrerinnen** an Volksschulen, ausgenommen die unter Z 5 und 6 genannten **Lehrer und Lehrerinnen**,
5. Lehrer **und Lehrerinnen** für Werkerziehung an Volksschulen **sowie** Lehrer **und Lehrerinnen** für Werkerziehung und Hauswirtschaft an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen,
6. Lehrer **und Lehrerinnen** für den Religionsunterricht.

(2) Die Vertreter **und Vertreterinnen** (Stellvertreter **und Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** an berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) in der Leistungsfeststellungskommission, der

vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen nominiert:

1. Leiter von Berufsschulen und Stellvertreter der Leiter von Berufsschulen,
2. Lehrer an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer,
3. Lehrer für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im jeweils zuständigen Zentrallausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

(4) Für jede der in § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppen sind pro

Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im Zentrallausschuss der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** an berufsbildenden Pflichtschulen vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen für folgende nach der Art der tatsächlichen Verwendung gegliederte Gruppen nominiert:

1. Leiter **und Leiterinnen** von Berufsschulen und Stellvertreter **sowie Stellvertreterinnen** der Leiter **und Leiterinnen** von Berufsschulen,
2. Lehrer **und Lehrerinnen** an Berufsschulen, ausgenommen die unter Z 3 genannten Lehrer **und Lehrerinnen**,
3. Lehrer **und Lehrerinnen** für den Religionsunterricht.

(3) Die Vertreter **und Vertreterinnen** (Stellvertreter **und Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten konfessionellen Pflichtschulen (§ 19 Abs. 1 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) in der Leistungsfeststellungskommission, der Leistungsfeststellungsoberkommission, der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission werden von den im jeweils zuständigen Zentrallausschuss vertretenen Wählergruppen (Fraktionen) nach den in Abs. 1 festgelegten Grundsätzen nominiert.

Bezirk für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu nominieren. Als Bezirk gilt innerhalb der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 und § 13 Abs. 2 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors oder Berufsschulinspektors, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(5) Für jeden nominierten Vertreter gemäß Abs. 4 sind von der nominierenden Wählergruppe (Fraktion) für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren.

§ 14. (1) Die Vertreter (Stellvertreter) der Landeslehrer sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des

(4) Für jede der in § 13 Abs. 1 bis 3 angeführten Gruppen sind pro Bezirk für die Leistungsfeststellungsoberkommission drei, für die drei anderen Kommissionen je zwei Vertreter **oder Vertreterinnen** nach den Grundsätzen des Abs. 1 zu nominieren. Als Bezirk gilt innerhalb der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 und § 13 Abs. 2 Z 2 jeweils der Inspektionsbereich eines Bezirksschulinspektors **bzw. einer Bezirksschulinspektorin** oder **eines** Berufsschulinspektors **bzw. einer Berufsschulinspektorin**, in allen übrigen Fällen der Amtsbereich des Stadtschulrates für Wien. Die Zugehörigkeit der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** zu einem Bezirk richtet sich nach ihrer überwiegenden tatsächlichen Verwendung in der Kalenderwoche der Nominierung; ist eine solche überwiegende Verwendung nicht bestimmbar, ist die letzte frühere tatsächliche Verwendung maßgebend. Bei der Nominierung ist auf die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(5) Für jeden nominierten Vertreter **und jede nominierte Vertreterin** gemäß Abs. 4 sind von der nominierenden Wählergruppe (Fraktion) für die Leistungsfeststellungsoberkommission zwei, für die drei anderen Kommissionen je drei Stellvertreter **oder Stellvertreterinnen** unter Bekanntgabe ihrer Reihung zu nominieren.

fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit Einlangen der Nominierung als bestellt.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, so hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu Vertretern (Stellvertretern) der Landeslehrer zu bestellen.

Art. I Z 14:

§ 17. (1) Ist ein Vertreter der Landeslehrer verhindert, so hat dieser einen Stellvertreter zu entsenden. Scheidet ein Vertreter der Landeslehrer aus, so tritt an dessen Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters haben nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

(2) Ein Vertreter der Landeslehrer gilt auch dann als verhindert,

§ 14. (1) Die Vertreter **und Vertreterinnen** (Stellvertreter **und Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** sind für die Dauer von fünf Schuljahren (Funktionsperiode) jeweils vor Ablauf des fünften Schuljahres schriftlich dem Stadtschulrat für Wien zu nominieren und gelten mit Einlangen der Nominierung als bestellt.

(2) Wird eine Nominierung nicht rechtzeitig vorgenommen, hat das Kollegium des Stadtschulrates für Wien Landeslehrer **oder Landeslehrerinnen** der entsprechenden Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 3) zu Vertretern **oder Vertreterinnen** (Stellvertretern **oder Stellvertreterinnen**) der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** zu bestellen.

§ 17. (1) Ist ein Vertreter **oder eine Vertreterin** der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** verhindert, hat dieser **oder diese** einen Stellvertreter **oder eine Stellvertreterin** zu entsenden. Scheidet ein Vertreter **oder eine Vertreterin** der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** aus, tritt an dessen **oder deren** Stelle bis zum Ablauf der Funktionsperiode ein Stellvertreter **oder eine Stellvertreterin**. Die Entsendung (erster Satz) und der Eintritt (zweiter Satz) eines Stellvertreters **oder einer Stellvertreterin** haben nach der gemäß § 13 Abs. 5 vorgenommenen Reihung zu erfolgen.

1. wenn er sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG der Ausübung seines Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er abgelehnt wird;
3. wenn er länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
4. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters der Landeslehrer desselben Senates handelt;
5. wenn er aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers, auf den sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Über die Rechtfertigung der Ablehnung gemäß Abs. 2 Z 2 entscheidet endgültig der Vorsitzende der jeweiligen Kommission.

(4) Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist auch auf den Stellvertreter

(2) Ein Vertreter **oder eine Vertreterin** der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** gilt auch dann als verhindert,

1. wenn er **oder sie** sich bei Anwendbarkeit des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG der Ausübung seines **oder ihres** Amtes zu enthalten hätte;
2. wenn er **oder sie** abgelehnt wird;
3. wenn er **oder sie** länger als drei Monate einer Dienststelle der Bundes- oder Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer der Zuweisung;
4. wenn es sich um die Leistungsfeststellung, den Disziplinarfall oder die Suspendierung eines anderen Vertreters **oder einer anderen Vertreterin** der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** desselben Senates handelt;
5. wenn er **oder sie** aus einer der im § 13 Abs. 1 Z 2 und 4 sowie § 13 Abs. 2 Z 2 angeführten Gruppe zum Mitglied der Leistungsfeststellungskommission bestellt wurde und länger als drei Monate einer nicht zum Inspektionsbezirk des Landeslehrers **oder der Landeslehrerin**, auf den **oder die** sich die Leistungsfeststellung bezieht, gehörenden Schule vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen wird, für die Dauer dieser Zuweisung.

(3) Über die Rechtfertigung der Ablehnung gemäß Abs. 2 Z 2 entscheidet endgültig der Vorsitzende **oder die Vorsitzende** der jeweiligen Kommission.

anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter aus oder tritt er als Vertreter der Landeslehrer ein, so ist innerhalb von vier Wochen eine Ersatzperson von jener Fraktion, von der der bisherige Stellvertreter nominiert worden ist, neuerlich ein Stellvertreter für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

Art. I Z 15:

§ 19. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Wiener Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1972, LGBl. für Wien Nr. 5/1973, außer Kraft.

(2) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gemäß den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1978 können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch erst mit 1. September 2003 wirksam werden.

(3) Die erstmalige Bestellung von Vertretern (Stellvertretern) der

(4) Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 5 ist auch auf den Stellvertreter **oder die Stellvertreterin** anzuwenden.

(5) Scheidet ein Stellvertreter **oder eine Stellvertreterin** aus oder tritt er **oder sie** als Vertreter **oder Vertreterin** der Landeslehrer **und Landeslehrerinnen** ein, ist innerhalb von vier Wochen **als** Ersatzperson von jener Fraktion, von der der bisherige Stellvertreter **oder die bisherige Stellvertreterin** nominiert worden ist, neuerlich ein Stellvertreter **oder eine Stellvertreterin** für die restliche Dauer der Funktionsperiode zu nominieren. § 14 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 19. (1) Dieses Gesetz **ist in seiner Stammfassung am 16. Februar 1979 in Kraft getreten.**

Landeslehrer auf die Dauer von fünf Jahren im Sinn der §§ 13 und 14 in der Fassung der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 hat rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahres 2002/2003 zu erfolgen.

(4) Besteht am 1. September 2003 eine nach den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 einzurichtende Leistungsfeststellungskommission, Leistungsfeststellungsoberkommission, Disziplinarcommission oder Disziplinarioberkommission nicht, hat die jeweils für die betreffende Angelegenheit am 31. August 2003 zuständige Kommission die Aufgaben der noch nicht eingerichteten Kommission so lange wahrzunehmen, als die nach den Bestimmungen der 3. Novelle zum Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978 einzurichtende Kommission noch nicht eingerichtet ist. Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2003 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2003 eine Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.

(2) Am 31. August 2003 anhängige Disziplinar- und Leistungsfeststellungsverfahren sind, sofern bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von den für dieses Verfahren am 31. August 2003 zuständigen Kommissionen in der zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zusammensetzung weiterzuführen. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen nach dem 31. August 2003 eine

Verhandlung auf Grund einer Entscheidung der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG zu wiederholen ist.

Art. I Z 16:

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 2002 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. September 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

Art. II Z 1:

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien bei der dienstlichen Tätigkeit.

Art. II Z 2:

Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten in Dienststellen der Gemeinde Wien bei der dienstlichen Tätigkeit. **Weiters regelt es die Zuständigkeiten der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten in Bezug auf den Schutz der Landeslehrerinnen und Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen.**

**Aufgaben der oder des unabhängigen
Bedienstetenschutzbeauftragten betreffend den Schutz der
Landeslehrerinnen und Landeslehrer**

**§ 71a. Der oder dem unabhängigen
Bedienstetenschutzbeauftragten obliegt auch die
Wahrnehmung der Aufgaben der Arbeitsinspektion nach den
für Landeslehrerinnen und Landeslehrer geltenden
Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-
BSG, BGBl. I Nr. 70/1999 (§ 112 Abs. 1 Z 4 Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302).**

Art. II Z 3:

§ 72. (3) Endet die Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer, ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich eine neue unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte oder ein neuer unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter zu bestellen.

Art. II Z 4:

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 72. (3) Endet die Funktion vor Ablauf der Funktionsdauer, ist unverzüglich eine neue unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte oder ein neuer unabhängiger Bedienstetenschutzbeauftragter zu bestellen.

§ 76. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. September 2004** geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 5:

§ 80. Die Gemeinde hat mit Ausnahme des § 79 ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 80. Die Gemeinde hat mit Ausnahme **der §§ 71a und** 79 ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.